



## Verkauf pyrotechnischer Gegenstände zu Silvester

**Information für Einzelhändler**

# Unfälle und Sachschäden

2

Unfälle und Sachschäden, die bei einer unsachgemäßen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Durch diese Informationen sollen die Händler auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden, die bei der Aufbewahrung und beim Verkauf dieser Gegenstände zu beachten sind. So können die Händler einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe der Feuerwerksartikel an den Verbraucher leisten.

Bei den allgemein als Feuerwerksartikel oder Feuerwerkskörper bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Kategorie 1) und um Kleinf Feuerwerk (Kategorie 2). Nur diese dürfen ohne Erlaubnis frei verkauft werden.

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die Geschäftsinhaber(in), Niederlassungsleiter(in), Abteilungsleiter(in), Verkäufer(in).

## Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Staatlichen Arbeitsschutzbehörde angezeigt hat.

3

Beschäftigte, die pyrotechnische Gegenstände verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend zu Silvestervertrieben werden. Jedoch muss der Händler die Staatliche Arbeitsschutzbehörde dann unterrichten, wenn sich die verantwortliche Person ändert oder der Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände eingestellt wird.

## Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können während des ganzen Jahres verkauft werden. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember dem Verbraucher überlassen werden. Ist der 28. Dezember ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, so dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 bereits ab dem 28. Dezember verkauft werden.

## An wen darf verkauft werden?

4

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 können grundsätzlich an alle Personen abgegeben werden. Die Abgabe an Kinder darf nur dann erfolgen, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

An Personen unter 18 Jahren dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht ausgehändigt werden.

Sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses nur nach den für die Gegenstände der Kategorie 2 geltenden Vorschriften überlassen werden.

Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Gegenstände nicht unbefugt an sich nehmen.

## Was darf verkauft werden?

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

5

Jedem pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Unter kleinster Verpackungseinheit versteht man die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert.

Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt. Soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist, (zum Beispiel bei Knallfröschen), dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, überlassen werden.

## Wo darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf in Verkaufspassagen ist demnach verboten.

## Was darf ausgestellt werden?

6

In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig. Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände in einer Verpackung, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich. BAM-154/78“). Außerdem können Attrappen in Schaufenstern und außerhalb von Schaukästen gezeigt werden.

In unmittelbarer Nähe der Gegenstände dürfen leichtentzündliche oder brennbare Stoffe nicht gelagert werden. Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

# Anforderungen an die Aufbewahrung

7

Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl, unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. weggeworfene, glimmende Zigaretten) zu verhindern.

Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.

In den Aufbewahrungsräumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. 12 kg Pulverlöscher oder 2 x 6 kg nach DIN EN 3) müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein. Im Gefahrenfall sind den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen (z. B. Feuerwehr), die Aufbewahrungsorte bekannt zu geben.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht zusammen mit Druckgaspackungen, das sind Druckgasdosen oder Aerosolpackungen, gelagert oder bereitgehalten werden.

Vor Nutzung

- eines Gebäudes ohne Wohnraum oder eines nicht bewohnten Raumes in einem Gebäude mit Wohnraum im nicht-gewerblichen Bereich,
  - eines Lagerraumes in einem gewerblich genutzten Gebäude,
  - bei ortsbeweglicher Aufbewahrung
- empfeht es sich, die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde über diebeabsichtigte Lagerung zu informieren, da hierbei nochbesondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

**Zu widerhandlungen können mit Bußgeldern bis zu 50.000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden!**

## Aufbewahrung – genehmigungsfreie Höchstlagermengen

8

Soweit die in der Tabelle rechts angegebenen Höchstmengen überschritten werden sollen, sind die pyrotechnischen Gegenstände in einem besonderen Lager aufzubewahren. An dieses Lager werden höhere Sicherheitsanforderungen gestellt als an den Verkaufs- und Aufbewahrungsraum.

Die Errichtung und der Betrieb dieses Lagers bedürfen der Genehmigung durch die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord. Eine Überschreitung der in der Tabelle genannten Höchstlagermengen ist gemäß § 40 Sprengstoffgesetz – SprengG – eine Straftat.

- (1) Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Aufbewahrungsorte liegen in verschiedenen Brandabschnitten.
- (2) Die Mengenangaben beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse und darauf, dass nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und/oder 2 der Lagergruppe 1.4 aufbewahrt werden.
- (3) Die in der Tabelle genannten Mengen beziehen sich auf Verpackungen mit BAM-Kennzeichen Höchstens 20 % dieser Menge darf ohne zugelassene Verpackung aufbewahrt werden.
- (4) Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei.
- (5) Die Aufstellung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

**LAGERGRUPPE 1.4****9**

<b>Raumart</b> <sup>(1)</sup>	<b>Nettoexplosivstoffmasse</b> <sup>(2,3)</sup>
Verkaufsraum	70 kg
Arbeitsraum	70 kg
Lagerraum in einem Gebäude mit Wohnraum	100 kg
Lagerraum in einem Gebäude ohne Wohnraum	100 kg
Lagerraum mit einer Feuerwiderstandsklasse von mindestens F30/T30 <sup>(4)</sup>	350 kg
Ortsbewegliche Aufbewahrung (z. B. Container) <sup>(5)</sup>	350 kg

# Rechtsgrundlagen

10

Die wesentlichen sprengstoffrechtlichen Bestimmungen sind:

- das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (4. SprengÄndG) vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. IS. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), und
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

# Auskunft

Auskunft über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

11

## **Standort Itzehoe**

Zuständigkeiten: Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg  
Oelixdorfer Straße  
225524 Itzehoe  
Tel.: (04821) 66-0  
Fax: (04821) 66-2807  
Poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

## **Standort Kiel**

Zuständigkeiten: Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Städte Kiel, Neumünster, Flensburg  
Seekoppelweg 5a  
24113 Kiel  
Tel.: (0431) 64 07-0  
Fax: (0431) 64 07-250  
Poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

## **Standort Lübeck**

Zuständigkeiten: Kreise Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Stadt Lübeck  
Schwartauer Landstraße 11  
23554 Lübeck  
Tel.: (0451) 47 06-02  
Fax: (0451) 47 06-210  
Poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Herausgeber:

**Staatliche Arbeitsschutzbehörde**

bei der Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a

24113 Kiel

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.